ICH Ferdinand Bonaventura deß Heiligen Römisch. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Homn-und Enßeeg, Herr der Herrschafften Erlach, Hartz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pramb, und Rejnleuthen, der Römisch-Kayserlich-auch Königlich-Catholischen Majestät rc. würcklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister, Erb-Land Hofmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß; Entbiethe N. allen und jeden Land-Gerichts-Burgfrids- und Grund-Obrigkeiten, wie auch denen Lands-Fürstlichen sowohl als Privat-Städten und Märckten, nicht weniger allen Kayserl. und anderen Mauth- und Aufschlags-Beamten, auch sonsten jedermänniglich meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen zuvor. Und gebe euch hiermit zu vernehmen: Wasmassen ohngehindert deren zu Hindanhaltung gering-hältiger Duccaten, auch ausländischer Schied-Müntz so vielfältig ergangen-und publicirt-mit angetroheter Confiscirung geschärfften Patenten und Wahrnungen, jedannoch, wie es die Erfahrung bezeuget, die gute Kayserl. Geld-Sorten mehrmahlen abzunehmen, und zu verschwinden-dahingegen aber in dem Commercio und Zahlungen die ohngewichtige Duccaten zu rouliren-auch neben denen Kayserlichen die Bayrische halbe Gulden oder dermahlig so-genannten 27. Kreutzer-Stück, Bayrische Groschen, und ausländische Kreutzer vom neuen Zahl-reich einzuschleichen begühnen: Welches dann vermuthlich von einigen gewinnsichtig-und straffbahren Geld-Wucherern ursprünglich herrühret.

Gleichwie aber derley so gemein-schädliche Unternehmungen Sr. Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät Lands-Vätterlichen Vorsorg, dann denen hierüber sub dato Wienn 22. Octobr. 1735. und Lintz den 18. Jenner und 19. Juli 1736. ergangen-nachdrucksamen Verordnungen schnurgrad zuwiderlauffend-allen Handl und Wandl sperrende Müntz-Verwürrung um so weniger zu gedulten; als widrigen Falls bey verspührender Connivirung zu besorgen stunde, daß der Lands-Innsaß über den allschon erlitten-so empfindlichen Schaden in das vorige Unweesen verfallen, das Land von der Kayserl. guten Müntz nach und nach gäntzlich entblösset-und darfür mit ohngewichtigen Duccaten, auch anderen ringhaltig-ausländischen Müntz-Sorten mehrmahlen angefüllet werden därffte.

Solchemnach ergebet in der Römisch. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Höchsten Nahmen mein Lands-Hauptmanns wiederholt-ernstlicher Befehl an Eingangs ernennte Obrigkeiten und Beamte hiermit, daß ihr über viel erholte Patenten also gewiß bey ansonsten auf euch ladend schwerer Verantwortung stätt und unverbrüchlich haltet, besonders auf die Gewinn-süchtige Geld-Wucher-und Hereinschlepper deren ohngewichtigen Duccaten, Bayrischer Groschen, ausländischer Kreutzer und anderer verbottener Schied-Müntz ein obachtsames Aug traget, derentwillen öffters an jenen Orthen, und bey jenen Persohnen, allwo wegen derley verbottenen Gelds einiger Verdacht obwaltet, unvermuthete Visitationes vornehmet, und die befindende derley Müntz-Sorten der hierinnfalls unter meinem Præsidio angeordneten Hof-Commission alsogleich obsignirter nebst eueren Berichten einsendet, dermahlen aber die unverzügliche Hinausbringung ersagter Müntz-Sorten mit unermiedeten Fleiß möglicher Dingen nach sorgsamst veranstaltet-dises Patent auch zu jedermanns Wissen eueren Untergebenen sogleich ordentlich publiciret-dessen Innhalt deutlich erkläret-und niemands im geringsten hierwider zu handlen verstattet; Als im widrigen wider die Ubertretter nicht allein mit würcklicher Confiscirung sothaner verbottener Müntz-Sorten, sondern auch Gestalt der Sachen nach mit verhängender Geld-oder auch Leibs-Straff gantz unverschom zugefahren, und keine widrige Ausflücht mehr wurden angehöret werden: Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden und angetrohet-ernstlicher Bestraffung zu hüten wissen wird; Dann es beschicht hieran Seiner Kayserlich-und Königlich Catholischen Majestät allergnädigst-auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Lintz den 7. Febr. 1740.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff, Lands-Hauptmann.

L.S.

Michael Ernst von Springenfelß,
Kayserl. Land-Rath, und Land-Schreiber.